

ZBB 2005, 204

AktG §§ 327a ff, 140, 141, 304

Unterzeichnung des Squeeze-out-Übertragungsberichts durch Vorstand oder Geschäftsführung des Hauptaktionärs in vertretungsberechtigter Zahl

OLG Düsseldorf, Urt. v. 14.01.2005 - I-16 U 59/04, DB 2005, 713 = WM 2005, 650

Leitsätze:

- 1. Der Ausschluss von Minderheitsaktionären nach §§ 327a ff AktG und die dazu ergangenen Verfahrensregelungen sind mit Art. 14 GG vereinbar.**
- 2. Ist der Hauptaktionär eine juristische Person, so ist der Übertragungsbericht nach § 327c Abs. 2 AktG von Mitgliedern des Vorstands oder der Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl zu unterzeichnen.**
- 3. In § 327c Abs. 3 AktG sind die auszulegenden Unterlagen abschließend aufgeführt, so dass Konzernabschluss nebst Lagebericht nicht ausgelegt zu werden brauchen.**
- 4. Eine Parallelprüfung spricht nicht gegen eine unabhängige (Über-)Prüfung der Angemessenheit der angebotenen Barabfindung i. S. d. § 327c Abs. 2 AktG.**
- 5. Berücksichtigt der im Gewinnabführungsvertrag vorgesehene Ausgleich den Dividendenvorzug des Vorzugsaktionärs und nimmt dieser den Ausgleich an, so kann sein wirksam ausgeschlossenes Stimmrecht nicht nach § 140 Abs. 2 AktG wieder aufleben.**
- 6. Durch den Übertragungsbeschluss nach § 327a AktG wird der in der Satzung festgelegte Vorzug nicht unmittelbar beeinträchtigt, so dass er nicht eines zustimmenden Sonderbeschlusses der Vorzugsaktionäre nach § 141 AktG bedarf.**